

Zustellungsurkunde / Empfangsbekanntnis

Fritz Winter
Eisengießerei GmbH & Co. KG
Albert-Schweitzer-Straße 15
35260 Stadtallendorf

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/43.2 53e 621 - Winter 1/13

Bearbeiter/in:
Durchwahl: 0641 303 - 4488

Datum: **22. Mai 2014**

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 10.07.2013 wird gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) der Firma

Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co.KG

die Genehmigung erteilt auf dem Grundstück in 35260 Stadtallendorf, Gemarkung Stadtallendorf, Flur 44, Flurstücke 271/7, 271/8, 271/9, 271/10, 271/12, 271/13, 271/14, 271/15 und 271/22 die bestehende Eisengießerei im Leistungscenter 2 wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Erweiterung der Eisengießerei durch Errichtung und der Betrieb einer neuen Gießereianlage G8. Die Nennleistung der neuen Anlage wird 800.000 Leichtbau-Zylinderkurbelgehäuse pro Jahr betragen. Das entspricht einer zusätzlichen maximalen Vergießkapazität von 70.000 t/a in der Gießerei 8 im Leistungscenter 2 ohne Änderung der bestehenden Verarbeitungskapazitäten an Flüssigmetall am Standort der Eisengießerei.

Die maximale rechtlich mögliche standortbezogene Verarbeitungskapazität an Flüssigeisen der Eisengießerei in Stadtallendorf beträgt 2808 t/d.

Die Genehmigung umfasst die nachfolgend aufgelisteten Einzelmaßnahmen:

- Errichtung einer neuen Industriehalle auf dem bestehenden Betriebsgelände;
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Cold-Box-Kernmacherei (BE 220315) bestehend aus 6 Kernfertigungszentren mit integrierter Kernkastenabsaugung und zusätzlicher Maschinengehäuseabsaugung, zugehörigen Kernsandmischaggregaten für den Einsatz sowohl von Neusand als auch Regenerat aus der integrierten mechanischen Kernsandregenerieranlage der K 8 inklusive Brecher, Sieber, Kühler u. Silos, inklusive automatischer Kernmontage, Schlichtetauchanlagen sowie Feststoffversorgung über Silogruppen innerhalb des Giessereigebäudes i. V. mit entstaubten Sandvorwärmern für Neu- u. Sondersande, mit zentraler Lagerung und Verteilung des geruchsoptimierten Bindersystems (Harz u. Amin in 800 l-Containern), mit Kernsandaufbereitung incl. Mischer und Dosierung von Harz und Härtern pro Kernfertigungszentrum, einer zentralen Aminversorgung und einer zentralen Tankanlage für Harz und Härter;
- Errichtung und Betrieb von 2 Aminwäschern, wobei der erste Wäscher (220315S01) mit einer Leistung von 80.000 m³/h zur Reinigung der Abluft aus den Kernfertigungszentren und der Abluft aus der Kerntrockenofen-Heizzone der beiden Trockenöfen eingesetzt wird und ein zweiter Wäscher (220315S02) mit 30.000 m³/h zur Reinigung der geruchsbeladenen Abluft der Kernmontagebereiche;
- Ableitung der Abluft aus den beiden Aminwäschern über zwei getrennte Kamine mit jeweils 26,5 m Höhe;
- Errichtung und Betrieb von zwei Durchlaufkerntrockenöfen, wobei die Abluft aus den beiden Kerntrockenofen-Heizonen über den Aminwäscher 220315S01 gereinigt wird und die Abluft der Kühlzone aus beiden Trocknern mit jeweils maximal 56.000 m³/h über zwei separate Kamine (220315S03) und (220315S04) mit einer Höhe von jeweils 26,5 m ohne zusätzliche Abgasreinigung abgeleitet wird;
- Errichtung und Betrieb einer grünsandlosen Gießerei (BE 220203) für den Großserienabguss in der Produktgruppe Leichtbau-Zylinderkurbelgehäuse, PKW - Zylindergehäuse mit maximalem Produktgewicht 80 kg und Taktzeit-Vorgabe aus der Kernmacherei mit 40 sec. pro Doppelpaket verbunden mit deutlicher Verbesserung für Abluft und Energiebedarf und einer Verarbeitungskapazität von 400,8 t/d bestehend aus zwei elektrisch beheizten Gießöfen (15/20 t) auszuführen mit Notauffanggrube gem. VDG-Merkblatt S 80 netto 16 t, brutto 21 t, Massegewicht < 5,5 t, parallele Notauffanggruben mit auswechselbaren Einsätzen am jeweiligen Gießplatz, einer Gießstrecke mit eingehauster Kühlstrecke und einem mechanisierten Auspackbereich mit Fördersystemen zum Transport des Kernsandes zur Kernsandregenerieranlage inklusive Stauberfassung;
- Errichtung und Betrieb einer thermischen Nachverbrennung (TNV) mit 33.000 m³/h. Die neue TNV dient der Abgasreinigung für zwei Gießöfen (15/ 20 t), einer Gieß- und eingehausten Kühlstrecke, einem mechanisierten Auspackbereich mit Fördersystemen zum Transport des Sandes zur integrierten Sandaufbereitungsanlage der K 8 sowie nachgelagerten Teilen der Gießstrecke. Die Abluft aus der TNV wird über eine Mischkammer in den nachfolgend beschriebenen zentralen zweistufigen Hochleistungs-Trockenfilter geführt und dort zusätzlich von Partikeln gereinigt. Anschließend wird die gesamte Abluft über einen neu konzipierten Kamin (220315S05) mit einer Höhe von 26,7 m abgeleitet;
- Darüber hinaus sollen die Abgase der aufgeschalteten neuen TNV (Thermische Nachverbrennung) mit ca. 33 000 m³/h optional für eine in der Linie gefahrene SCR (Selective Catalytic Reduction) mit Hilfe eines sogenannten DeNox-Katalysators zur Entstickung und optional für eine möglicherweise erforderliche in

der Linie gefahrene Sorptionsanlage zur Reduzierung von Dioxinen/ Furanen (PCDD/ PCDF- angegeben in ng I-TEQ/m³) gereinigt werden.

- Errichtung und Betrieb eines zusätzlichen zentralen zweistufigen Hochleistungs-Trockenfilters (Absolutfilter) (220315S05) der Filterklasse F 5 DIN EN 779 mit 400 000 m³/h, wobei ca. 45 % Absaugleistung für die integrierte mechanische Sandaufbereitung der Kernmacherei 8 mit Silos u. Vorlagebehälter, Fördersystem, Kernsandmischer, Kernpuffer u. Kippstationen benötigt werden und weitere ca. 45 % Absaugleistung für Rinnen und Übergaben der Gießofen-Schweißrauche aus 2 Vergießöfen, Abgasen aus dem mechanisiertem Auspackbereich, Reinigungsstation für Ladungsträger (mit Fördersysteme zum Transport des Sandes zur integrierten Sandaufbereitungsanlage der K 8) eingesetzt werden.

Die Anlagen der neuen Gießerei G 8 sollen, wie im Bereich des LC 2 üblich, im durchgängigen 20-Schichtbetrieb pro Woche von Montag bis Sonntag betrieben werden (zusätzlich 1 Wartungsschicht pro Woche)

Dieser Bescheid ersetzt die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 23.09.2013, Az. wie oben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie“.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die Baugenehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung der neuen Gießereihalle und der erforderlichen Kaminanlagen der Antragstellerin.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit dem Anlagenbau zu beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlagen aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- 1. Antrag**
 - Antragsformular 1/1 vom 14.11.2013 (4 Blatt)
 - Formular 1/2 für Gießerei LC 2 (13 Blatt)
- 2. Inhaltsverzeichnis**
- 3. Kurzbeschreibung**
 - Beschreibung der geplanten Änderungen vom 19.12.2013 (2 Blatt)
 - Lageplan „Gießerei 8“
- 4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse**
 - Erläuterungen zu beinhaltenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (1 Blatt)
 - Formular 6/3 für Gießlinie/Gießofen (2 Blatt)
 - Formular 6/3 für Kernmacherei 8 (3 Blatt)
 - 6.4 Verfahrensbeschreibung - ausführlich - vom 19.12.2013 (8 Blatt)
 - Grundriss Erdgeschoss
 - Grundriss 1. Obergeschoss
 - Plananhang zum Brandschutzkonzept - Erdgeschoss, M 1:250
 - Plananhang zum Brandschutzkonzept - Obergeschoss, M 1:250
- 5. Standort und Umgebung der Anlage**
 - Erläuterungen zum Standort und der Umgebung der geplanten Änderung vom 16.12.2013 (1 Blatt)
 - Lageplan „Gießerei 8“
 - Auszug aus Flächennutzungsplan Stadtallendorf, M 1:10000
 - Umgebungsplan Gießerei 8, M 1: 10000
- 6. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung**
 - Überblick über die Anlage/detaillierte Projektbeschreibung vom 19.12.2013 (3 Blatt)
 - Formular 6/1 vom 19.12.2013 (1 Blatt)
 - Verfahrensbeschreibung – gekürzt – vom 20.12.2013 (3 Blatt)
 - Betriebsbeschreibung vom 08.11.2013 (1 Blatt)
 - Dachflächenplan Gießerei 8, Stand 15.11.2013
 - Schnitte, Ansicht Gießerei 8, Stand 15.11.2013
- 7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten**
 - allgemeine Erläuterungen vom 20.12.2013 (1 Blatt)
 - Formular 7/1 vom 09.12.2013
 - Formular 7/2 vom 09.12.2013
 - Formular 7/4 vom 13.12.2013
 - Formular 7/5 für BE 220203 vom 15.11.2013
 - Formular 7/5 für BE 220315 vom 15.11.2013
 - Formular 7/6 (3 Blatt)
 - Vorblatt zu den Sicherheitsdatenblättern vom 20.12.2013 (1 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure 70% (6 Blatt)
 - Sicherheitsdatenblatt Aminsulfat (5 Blatt)

- Sicherheitsdatenblatt INOSTRONG (3 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Quarzsand verschiedene Ausführungen (4 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Kerntop 302/88 (5 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Schamottesand (3 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Chromerz (3 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Eisenoxyd (3 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Gasharz FW 2 (4 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Aktivator FW 1 (4 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Katalysator GH 6 TC 800 (4 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt ACMOS 118-70 (10 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt ACMOS 118-5022 (7 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt AGIP Precis HLP 32/46/68 Hydrauliköl (3 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Houghto-Safe 620 NC Hydraulikflüssigkeit (4 Blatt)
- Sicherheitsdatenblatt Transcal N (5 Blatt)

8. Luftreinhaltung

- Beschreibung der Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und Luftreinhaltemaßnahmen vom 17.12.2013 (3 Blatt)
- Emissionsquellenplan Gießerei 8 vom 12.11.2013
- Emissionsfließbild Gießerei 8
- Formular 8/1 für BE 200315
- Beiblatt zu Formular 8/1
- Formular 8/2 für ARE 220203S01
- Formular 8/2 für ARE 220315S01
- Formular 8/2 für ARE 220315S02
- Formular 8/2 für ARE 220315S05
- Beschreibung Kugelrotor-Umlaufverfahren (KUV) (1 Blatt)
- Funktionsbeschreibung DeNOx (ScR) der Fa. Eisenmann vom 03.12.2013 (2 Blatt)
- Aufstellungsplan Entstaubungsanlage G 8
- Prinzip-Schema-Ecopure VAR Fa. Dürr Systems GmbH
- Kaminhöhenbetrachtung vom 17.12.2013 bzgl. der 5 Emissionsquellen der Gießerei G 8 (4 Blatt)

9. Abfallvermeidung und Abfallverwertung

- allgemeine Beschreibung vom 13.12.2013 (2 Blatt)
- Formular 9/2 vom 13.12.2013

10. Abwasserentsorgung

- allgemeine Beschreibung der Abwasserentsorgung vom 07.11.2013 (1 Blatt)
- Formular 10 vom 12.11.2013 (5 Blatt)

11. - entfällt -

12. Energieeffizienz

- Erläuterungen zur effizienten Energieverwendung vom 07.11.2013 (1 Blatt)

13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen

- Erläuterungen der Aspekte zum Lärmschutz vom 19.12.2013 (2 Blatt)
- Ausschnitt aus Flächennutzungsplan mit Immissionsaufpunkten Lärm
- Prognose der Schallimmissionen am Immissionsort 3 A ausgehend von der geplanten Gießerei G 8 der Fa. deBAKOM vom 11.07.2013 (7 Blatt)

- 14. Anlagensicherheit**
 - Erläuterungen zur Anlagensicherheit vom 05.11.2013 (1 Blatt)
- 15. Arbeitsschutz**
 - Vorbemerkungen zu den Formularen Kapitel 15 (1 Blatt)
 - Formular 15/1
 - Formular 15/2
 - Formular 15/3
 - Anlage zu den Formularen 15/1 bis 15/3 (2 Blatt)
- 16. Brandschutz**
 - Beschreibung des Brandschutzes vom 06.11.2013 (2 Blatt)
 - Formular 16/1.1 vom 11.11.2013
 - Formular 16/1.2 vom 11.11.2013
 - Formular 16/1.3 vom 11.11.2013
 - Formular 16/1.4 vom 11.11.2013
 - Brandschutzkonzept zum Bauvorhaben vom 08.07.2013 (Rev. 02) der Fa. Dr. Siepelmeyer, Neumann & Scheuer (48 Blatt)
 - Plananhang zum Brandschutzkonzept – Schnitt 3-3
- 17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
 - allgemeine Erläuterungen zu VAWS-Anlagen vom 17.12.2013 (2 Blatt)
 - VAWS-Listen und Unterlagen, KSt-bezogen 820 vom 17.12.2013 (8 Blatt)
 - VAWS-Listen und Unterlagen, KSt-bezogen 840 vom 18.12.2013 (34 Blatt)
- 18. Bauantrag**
 - allgemeine Erläuterungen zum Bauantrag als Anlage (Rubrik 22) zum Genehmigungsantrag (1 Blatt)
- 19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind**
 - allgemeine Erläuterungen vom 18.12.2013 (1 Blatt)
 - naturschutzfachliche Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vom 14.02.2013 (4 Blatt)
 - Formular 19/1
- 20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung**
 - Erläuterungen zur Vorprüfung des Einzelfalls vom 20.12.2013 (4 Blatt)
- 21. Maßnahmen nach Betriebsstilllegung**
 - Erläuterungen vom 07.11.2013 (1 Blatt)
- 22. Anlagen – Unterlagen zum Bauantrag**
 - Vorblatt zum Bauantrag
 - Formular – Bauantrag vom 05.07.2013 (2 Blatt)
 - Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1:500
 - Formular Antrag für Abweichungen vom 05.07.2013 (2 Blatt)
 - Erläuterung der Ausgleichsberechnung nach § 3 Abs. 4 BauVorIVO (1 Blatt)
 - Übersichtsplan Gießerei 8, M 1:500
 - Plan Grundriss Kellergeschoss Gießerei 8, M 1:100
 - Plan Grundriss Obergeschoss Gießerei 8, M 1:100
 - Plan Dachdraufsicht Gießerei 8, M 1:100

- Plan Längsschnitt A-A Gießerei 8, M 1:100
- Plan Längsschnitt B-B Gießerei 8, M 1:100
- Plan Querschnitt 1-1 Gießerei 8, M 1:100
- Plan Querschnitt 2-2 Gießerei 8, M 1:100
- Plan Querschnitt 3-3 Gießerei 8, M 1:100
- Plan Querschnitt 4-4 Gießerei 8, M 1:100
- Plan Ansichten aus Norden und Süden Gießerei 8, M 1:100
- Plan Ansichten aus Westen und Osten Gießerei 8, M 1:100
- Hydrantenplan Eisengießerei Fritz Winter
- Bau- und Nutzungsbeschreibung vom 05.07.2013 (2 Blatt)
- Formular Baubeschreibung allgemein vom 05.07.2013 (2 Blatt)
- Berechnung des umbauten Raumes gemäß DIN 277 vom 05.07.2013 (1 Blatt)
- Erläuterung der Stellplatzbeschaffung vom 05.07.2013 (1 Blatt)
- Entwässerungsplan Erdgeschoss Gießerei 8, M 1:100
- Entwässerungsplan Obergeschoss Gießerei 8, M 1:100
- Formular Baubeschreibung Entwässerungsanlage vom 05.07.2013 (2 Blatt)
- Bescheinigung zur Bauvorlagenberechtigung für Herrn Harald Decher (1 Blatt)
- Formular Statistik der Baugenehmigungen (3 Blatt)

Die Anlage darf nicht anders errichtet und betrieben werden, als in den genannten Unterlagen beschrieben, es sei denn, in diesem Bescheid werden Änderungen gefordert.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

Die nachfolgenden teilweise bereits mit Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 23.09.2013 unter Ziffer 1 der Nebenbestimmungen gefassten Auflagen haben als Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides weiterhin Gültigkeit.

- 1.1 Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides sowie die dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Während des Betriebes der hiermit genehmigten Anlage (hier: neue Gießerei G 8 – BE 220203 und BE 220315) muss ständig eine verantwortliche und mit den Anlagen vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.3 Für die hiermit genehmigte neue Gießereilinie G 8 (BE 220203 und BE 220315) einschließlich der zugehörigen Abgasreinigungsanlagen sind Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen enthalten sein müssen:
 - Angaben über Bedienung und Wartung,
 - Inbetriebnahme,
 - Stillsetzung und Verhalten bei Betriebsstörungen.

Die Betriebsanweisungen sind den Aufsichtspersonen auszuhändigen. Die Be-

schäftigten sind regelmäßig, mindestens jährlich, mit dem Inhalt vertraut zu machen.

- 1.4 Der Termin der Inbetriebnahme der neuen Gießereilinie G8 ist der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dezernat 43.2 – Immissionsschutz und der nachfolgenden Überwachungsbehörde: Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dez. 25.1 Südanlage 17, 35390 Gießen schriftlich anzuzeigen.

2. bauaufsichtliche Erfordernisse

Ein Teil der bereits mit Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 23.09.2013 unter Ziffer 2 der Nebenbestimmungen gefassten Auflagen haben als Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides weiterhin Gültigkeit.

- 2.1 Herr Dipl. Ing. J. Tomaschewski, Auf der Krautweide 30, 65812 Bad Soden, wurde mit der Prüfung des Standsicherheitsnachweises beauftragt. Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Standsicherheitsnachweise durch den beauftragten Prüfingenieur für Baustatik geprüft, bescheinigt und freigegeben wurden (§ 59 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 HBO).
- 2.2 Die abschließende Genehmigung nach § 16 BImSchG und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 65 Abs. 2 HBO).
- 2.3 Es ist ein verantwortlicher Bauleiter nach § 51 der Hessischen Bauordnung (HBO) der Bauaufsicht zu benennen, der die Übernahme der öffentlich-rechtlichen Verantwortung gegenüber der Bauaufsicht des Landkreises Marburg-Biedenkopf durch Unterschrift auf der Baubeginnmeldung übernimmt.
- 2.4 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Bauaufsichtsbehörde mit dem beigefügten Formblatt mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (§ 65 Abs. 3 HBO). Während der Bauausführung hat der Bauherr jeden Wechsel in der Person des Bauleiters und des Unternehmers der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung über den Wechsel des Bauleiters ist vom neuen Bauleiter mit zu unterschreiben.

3. Brandschutz

Die nachfolgenden bereits zum Teil mit Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 23.09.2013 unter Ziffer 2 der Nebenbestimmungen gefassten Auflagen haben als Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides weiterhin Gültigkeit.

- 3.1 Das Brandschutzkonzept zum Neubau der Gießerei 8 vom 08.07.2013 (Rev. 2) des Brandschutzsachverständigen Dr. – Ing. L. Siepelmeyer, Köln, ist Grundlage der eingeschlossenen Baugenehmigung. Die in diesem Brandschutzkonzept vorgesehenen Maßnahmen zum baulichen und betrieblichen Brandschutz sowie die zum Einbau vorgesehenen Einrichtungen gelten als Auflagen und sind zu beachten.
- 3.2 Nach der Fertigstellung des Gebäudes ist eine Bestätigung über die mit dem Brandschutzkonzept übereinstimmende Bauausführung vorzulegen.

4. Gesundheits- und Arbeitsschutz/Sicherheitstechnik

- 4.1 Die Gefährdungsbeurteilungen sind spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage in Kopie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dez. 25.1, Südanlage 17, 35390 Gießen vorzulegen. (§§ 5,6 ArbSchG; § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV)
- 4.2 Nach der erstmaligen Inbetriebnahme sind zur Einsicht durch die Aufsichtsbehörde für den Arbeitsschutz die Gefährdungen der Gefahrstoffe mit Messwerten vorzuhalten. Dabei sind Messmethoden zu verwenden, die es gewährleisten dass die Beurteilungsmaßstäbe nach TRGS 900, nach Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 910 und nach den EU-Arbeitsplatzgrenzwerten auch sicher nachgewiesen werden können.
- 4.3 Die Ergebnisse der Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme der Anlagen (hier: neue Gießerei G8) sind schriftlich festzuhalten und dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dezernat 25.1, Südanlage 17, 35390 Gießen unverzüglich vorzulegen. (§§ 10, 11 BetrSichV i. V. m. TRBS 1203 und TRBS 1201)

5. Immissionsschutz

5.1. grundsätzliche Anforderungen an den Betrieb der neuen Gießereianlage

5.1.1 Anforderungen nach TA Luft

- 5.1.1.1 Die Effizienz der zunächst vorgesehenen Abgasbehandlungsstufe 1 (Thermische Nachverbrennung - TNV) für Abgase aus der Vergieß- und Kühlzone der Gießlinie G 8 ist direkt nach deren Betriebsbereitschaft bei Volllast des Gießbetriebs in einer Messstrecke im Nachgang der TNV, der SCR (Selektiv Catalytic Reduction) bzw. der Sorptionsanlage zur Reduzierung von Dioxide/ Furane messtechnisch anhand der Einhaltung/ Unterschreitung der Grenzwerte für die Parameter CO (100 mg/m³) und NO_x (100 mg/m³ bzw. in Gegenwart hoher Konzentrationen an Stickstoffoxiden oder sonstigen Stickstoffverbindungen bis maximal 350 mg/m³) nachweisen zu lassen.
- 5.1.1.2 Sofern der, wegen möglichem hohem Stickstoffoxidgehaltes oder des Gehalts an sonstigen Stickstoffverbindungen, durch Einzelfallentscheidung festgelegte NO_x-Grenzwert von maximal 350 mg/m³ nach Nr. 5.2.4 TA Luft überschritten wird, ist die Abgasbehandlungsstufe 1 zu modifizieren.
- 5.1.1.3 Die dazu in ihrer erforderlichen Auslegung definierte SCR als Abgasbehandlungsstufe 2 ist zeitnahe und ohne durch die Antragstellerin vertretbare Verzögerungen installieren zu lassen (Denox-Anlage).
- 5.1.1.4 Das Konzept zu dieser Modifizierung der TNV durch Hinzufügung einer SCR ist bereits zum Zeitpunkt der Errichtung der TNV inklusive ihrer Peripherie bei der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2 vorzulegen.

- 5.1.1.5 Für die Nachvollziehbarkeit einer zeitnahen Nachrüstung der TNV durch eine SCR (Abgasbehandlungsstufe 2) ist in enger Abstimmung mit der Herstellerin der SCR ein Montageablaufplan zu erarbeiten, der es der Überwachungsbehörde erlaubt, die maßgeblichen Stufen der Anlagennachrüstung terminbezogen zu überwachen. Der Montageablaufplan ist der Überwachungsbehörde ebenfalls zum Zeitpunkt der Errichtung der TNV vorzulegen.
- 5.1.1.6 Sofern der PCDD/ PCDF-Grenzwert von 0,1 angegeben in ng I-TEQ/m³ als Summenwert nach Nr. 5.2.7.2 TA Luft überschritten wird, ist die Entstaubungsanlage mit einer Sorptionseinrichtung zur PCDD- bzw. PCDF- Abscheidung nachzurüsten.
- 5.1.1.7 Die dazu in ihrer erforderlichen Auslegung definierte Sorptionseinrichtung im Nachgang der Abgasbehandlungsstufe 2 ist zeitnah und ohne durch die Antragstellerin vertretbare Verzögerungen installieren zu lassen.
- 5.1.1.8 Das Konzept zu dieser Modifizierung der Abgasreinigungsanlage durch Hinzufügung einer vorgeschalteten Sorptionseinrichtung ist bereits zum Zeitpunkt der Errichtung der TNV inklusive ihrer Peripherie bei der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2, vorzulegen.

5.1.2 Anforderungen nach Geruchs-Immissionsrichtlinie (GIRL)

- 5.1.2.1 Zur konsequenten Einhaltung der Anforderungen aus der Geruchssanierungsanordnung vom 19.03.2013, Az.: IV/43.2 53e 613 FW Geruchssanierungsstufe 2, wird für die aus dem aktuellen Antragsgegenstand resultierende Geruchsverstärkung um ca. 120 MGE/h zwingend eine Kompensationswirkung erforderlich.
- 5.1.2.2 Optional stehen dazu betriebseinheitenübergreifende Maßnahmen in der BE 220 202 in Höhe von ca. 150 MGE/h im Raum, wie diese in Form der Neuordnung von Absaugpositionen und Filteraggregaten der Formerei Band 5 und des Sandaufbereitungsturmes Band 5, der Errichtung und Inbetriebnahme eines zusätzlichen dritten Filters (Trockenentstaubung mit 250.000 m³/h) in Kapitel 8 Nr. 8.2.2 des zugrundeliegenden BImSchG-Antrags beschrieben und über den BImSchG-Antrag (G115) vom 30.08.2013 bereits beantragt und dort in Kapitel 8 Nr. 8.2.2 erläutert wurde.
Die definierte Kompensationswirkung der beschriebenen Maßnahmen oder von Maßnahmen mit adäquater geruchsseitiger Wirkung ist vor der Inbetriebnahme der Gießerei 8 zu realisieren und erfolgsseitig messtechnisch nachweisen zu lassen; bezugsweise sind adäquate Geruchsminderungen an anderer Stelle (vorzugsweise im LC II) zu realisieren und messtechnisch nachzuweisen.
- 5.1.2.3 Der Überwachungsbehörde ist die gutachtliche Geruchsbeurteilung einer Geruchsabsenkung mit der angesprochenen Geruchsfracht mind. eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme der Gießerei G 8 zuzusenden.

5.2 Emissionsbegrenzungen

5.2.1 **Emissionsquelle zentrale Filtereinheit der G 8 (Absolutfilter) ARE-Nr. 220315S05**

5.2.1.1 Das zweistufiges Hochleistungstrockenfilter Absolutfilter (zweite Stufe Feinstfilter, Filterklasse EU 5 nach DIN EN 779) ohne Raumluftrückführung), EEV-Nr.: 220 315 S05 mit einem maximalen Volumenstrom von 400 000 m³/h und einer Ableithöhe von 26,7 m dient zur Reinigung und Ableitung der nachfolgend aufgelisteten angeschlossenen Aggregate und Entstehungsstellen:

- zu ca. 50 % des Absaugvolumens entfallen auf die integrierte mechanische Regenerierung der Gießerei 8;
- zu ca. 50 % des Absaugvolumens entfallen auf Silos der Vorlagebehälter Fördersysteme, Mischer, Gießofen-Schweißrauche, Kernpuffer und Kippstationen, Rinnen und Übergaben sowie Teile der Gießstrecke, die über die TNV geleitet werden.

Die Abluftströme der genannten Aggregate sind gemäß Nr. 5.1.3 TA Luft in geeigneter Weise gezielt zu erfassen und dem o. g. zentralen Trockenfilter zuzuführen.

5.2.1.2 Wegen der Aufschaltung der TNV auf die Quelle 220 315 S05 und der zu erwartenden Stickoxidemissionen erfolgt die Auslegung des Kamins anhand des S-Wertes für NO_x und hat 26.7 m zu betragen. Damit erhält das Absolutfilter der Gießerei 8 eine senkrechte Ableitung, um das Emissionsniveau für NO_x-Emissionen abzusichern. Die Abluftgeschwindigkeit beträgt > 10 m/sec. (400 000 m³/h zu 7.06 m² Fläche).

Abdeckungen oder sonstige Einrichtungen, die die freie Abströmung aus der Ausblasöffnung einschränken könnten, sind dabei nicht statthaft.

5.2.1.3 Als Grenzwert für die NO_x-Ableitung im gemeinsamen Gießereiabgas mit einem Volumenstrom von 400.000 m³/h wurde maximal 75 mg/m³ festgelegt, die den Q-Wert zur Kaminhöhenbeurteilung prägt. Dieser Grenzwert wird rechnerisch durch Verdünnung der Konzentration beurteilt, der messtechnisch nach der TNV oder der SCR zu ermitteln ist. Am Kamin der Quelle 220 315 S05 werden keine Emissionsmessungen vorgenommen, keine Messstrecke eingerichtet und damit entfällt eine Messbühne.

5.2.1.4 Der in freiwilliger Selbstaufgabe formulierte abgasseitige Grenzwert für Staub (Gesamtstaub einschließlich Feinstaub) **von < 1 mg/m³** ist am Hauptkamin einzuhalten.

5.2.1.5 Auf emissionsseitige Messungen am Hauptkamin wird unter folgenden Vorgaben verzichtet:

- a) der Nachweis der Eignung des Absolutfilters ist durch Anbringen einer Typenbezeichnung zu führen. Folgende Angaben muss das Typenschild beinhalten:
 - Filterklasse nach dieser Norm,

- Nummer der Bezugsnorm,
 - Volumenstrom, bei der die Filterklassifizierung erfolgte; nachweisbar durch Vorlage eines Prüfberichtes i. S. der DIN EN 779,
- b) regelmäßige, mindestens halbjährliche Wartungen des Absolutfilters sind durch geschultes Personal vornehmen zu lassen.

- 5.2.1.6 Der Überwachungsbehörde ist erstmalig in 2014 sowie danach im 3-Jahresrhythmus wiederkehrend durch eine Bescheinigung eines geschulten Wartungsdienstes nachzuweisen, dass die Absolutfilteranlage mit einem Filter der Filterklasse F 5 (oder gleichwertig) der zum Zeitpunkt des Genehmigungsantrags aktuellen DIN EN 779 ausgestattet ist. Der Überwachungsbehörde ist im Falle eines Filteraustausches mit der Bescheinigung eine Ausführung des Prüfberichtes DIN EN 779 zuzusenden, die Aufbewahrungsdauer von Reparaturaufzeichnungen von mindestens zwei Jahren bleibt davon unberührt.
- 5.2.1.7 Die zweite Stufe des Absolutfilters ist grundsätzlich durch eine elektronische Differenzdrucküberwachung kontinuierlich zu überwachen, bei Erreichen eines bestimmten Differenzdruckes muss die gesamte Filteranlage abgeschaltet werden, um die Einhaltung des Grenzwertes sicherzustellen. Die Gefahr des Nichterkennens des Totalausfalls des Filtermediums ist darüber hinaus durch Installation und dauerhaften Betrieb einer Einrichtung abzuwenden, die den „mindesten unteren Differenzdruck“ in der zweiten Filterstufe erhebt und zu einer geeigneten Stelle meldet.
- 5.2.1.8 Der Betrieb angeschlossener Aggregate ist an die Bereitschaftsmeldung des Absolutfilters zu koppeln und die gesamte Rohrkonstruktion zwischen Erfassung und Filter hat den gebotenen Dichtheitsanforderungen zu genügen.
- 5.2.1.9 Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebs sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.
- 5.2.1.10 Abgeschiedene Stäube der Absolutfilteranlage sind über ein staubdichtes System zum bestehenden Staubsammelsilo hin zu entsorgen (Staub/ Sandsender).
- 5.2.1.11 Im Nachgang der TNV bzw. der SCR zur Entstickung (erste Anlagenmodifikation) sind in einer geeigneten Messstrecke im Bereich der Mischkammer und damit vor Aufschaltung auf den Hauptkamin durch repräsentative Messungen folgende Parameter zu bewerten und einzuhalten:

Auf den Gesamtvolumenstrom von 400.000 m³/h hochzurechnende und in dieser Form gültige maximale Emissionswerte (Grenzwerte):

- Chlor **3 mg/m³** nach Nr. 5.2.4 Klasse II TA Luft
- Benzol **3 mg/m³** reduziert gegenüber Nr. 5.4.3.7.1 letzter Abs. TA Luft i. V. mit Minimierungsgebot (Kaminhöhenbeurteilung).

Bewertung der Auslöseschwelle für eine Anlagennachrüstung

PCDD/ PCDF (angegeben in ng I-TEQ/m³) mit Grenzwert **0,1 ng/m³** nach Nr. 5.2.7.2 TA Luft als Summenwert aus den im Anhang 5 TA Luft genannten Dioxinen und Furanen und im Kontext zu den im Anhang 5 genannten Äquivalenzfaktoren (verpflichtend anzuwendende Multiplikatoren) der Einzelstoffe.

5.2.1.12 Im Abgasvolumenstrom der TNV mit 33 000 m³/h direkt gemessene und dort gültige Emissionswerte (Grenzwerte):

- Gesamt-C **50 mg/m³** nach Nr. 5.2.5 TA Luft
- CO **100 mg/m³** nach Nr. 5.2.4 letzter Abs. TA Luft
- NO_x **100 mg/m³** nach Nr. 5.2.4 letzter Abs. TA Luft unter Beachtung des Minimierungsgebotes

ansonsten soweit die der Nachverbrennung zugeführten Gase hohe Stickstoffoxidanteile bzw. hohe Anteile sonstiger Stickstoffverbindungen enthalten:

- NO_x **350 mg/m³** nach Nr. 5.2.4 letzter Absatz TA Luft.

5.2.1.13 Im Nachgang einer Sorptionsanlage zur Reduzierung von Dioxinen/ Furanen (Fest- bzw. Wanderbettadsorber) (zweite Anlagenmodifikation) incl. Kugelrotor-umlaufverfahren (KUV) sind im Bereich der Mischkammer in einer geeigneten Messstrecke vor der Absolutfilteranlage durch repräsentative Messungen folgende Parameter zu bewerten und einzuhalten, soweit messtechnische Bewertungen nach Nr. 5.2.1.11 das Erfordernis für die Nachrüstung mit einer o.g. Sorptionsanlage auslösen.

Im Abgasvolumenstrom des Fest-/Wanderbettadsorbers sind vor dem Eintritt in den Absolutfilter bei einem Volumenstrom von 400.000 m³/h direkt gemessene und dort gültige Emissionswerte (Grenzwerte) für PCDD/ PCDF (angegeben in ng I-TEQ/m³) (mit **0,1 ng/m³** nach Nr. 5.2.7.2 TA Luft als Summenwert aus den im Anhang 5 TA Luft genannten Dioxinen und Furanen und im Kontext zu den im Anhang 5 genannten Äquivalenzfaktoren (verpflichtend anzuwendende Multiplikatoren) der Einzelstoffe einzuhalten.

5.2.2 **Emissionsquelle Absorptionswäscher für Amine Nr. 1, ARE-Nr. 220315S01**

5.2.2.1 Der Abgaswäscher (Absorptionsverfahren), EEV-Nr.: 220 315 S01, mit einem maximalen Volumenstrom von 80.000 m³/h und einer Ableithöhe von 26,5 m zur Reinigung und Ableitung der Abluft von 6 Kernfertigungszentren, incl. deren Kernkastenabsaugung sowie deren Maschinengehäuseabsaugung und der Abgase aus 2 Kerntrockenöfen-Heizzonen muss die nachfolgend aufgelisteten Anforderungen erfüllen.

- 5.2.2.2 Der abgasseitige Grenzwert für Amin von **5 mg/m³** nach Nr. 5.4.3.7.1 der TA Luft ist einzuhalten.
- 5.2.2.3 Das Emissionsniveau der Quelle muss mindestens 26,5 m betragen und einen ungestörten Abtransport in die freie Luftströmung ermöglichen.
Abdeckungen oder sonstige Einrichtungen, die die freie Abströmung aus dem Kamin einschränken, sind nicht statthaft. Als Regenschutzeinrichtung ist die Installation einer sogenannten Deflektorhaube zulässig.
- 5.2.2.4 Der Start eines jeden Begasungsvorgangs ist über die speicherprogrammierbare Steuerung der jeweiligen Kernschießmaschine an die Bereitschaftsmeldung des Absorptionswäschers zu koppeln.
- 5.2.3 **Emissionsquelle Absorptionswäscher für Amine Nr. 2, ARE-Nr. 220315S02**
- 5.2.3.1 Der Abgaswäscher (Absorptionsverfahren), EEV-Nr.: 220 315 S02, mit einem maximalen Volumenstrom von 30.000 m³/h und einer Ableithöhe von 26,5 m zur Reinigung und Ableitung der Abgase aus dem Kernmontagebereiche von 6 Kernfertigungszentren muss die nachfolgend aufgelisteten Anforderungen erfüllen.
- 5.2.3.2 Der abgasseitige Grenzwert für Amin von **5 mg/m³** nach Nr. 5.4.3.7.1 der TA Luft ist einzuhalten.
- 5.2.3.3 Das Emissionsniveau der Quelle muss mindestens 26,5 m betragen und einen ungestörten Abtransport in die freie Luftströmung ermöglichen.
Abdeckungen oder sonstige Einrichtungen, die die freie Abströmung aus dem Kamin einschränken, sind nicht statthaft. Als Regenschutzeinrichtung ist die Installation einer sogenannten Deflektorhaube zulässig.
- 5.2.4 **Emissionsquelle Kühlzonenabluft Kerntrocknungsöfen Nr. 1, ARE-Nr. 220315S03**
- 5.2.4.1 Die Abgasleitung für Abgase aus den Kerntrockner-Kühlzonen des Kerntrockenofens 1 ohne Abgasreinigung, EEV-Nr.: 220 315 S03, mit einem maximalen Volumenstrom von 56.000 m³/h muss die nachfolgend aufgelisteten Anforderungen erfüllen.
- 5.2.4.2 Der abgasseitige Grenzwert für Amin von **15 mg/m³** ist einzuhalten.
- 5.2.4.3 Das Emissionsniveau der Quelle muss mindestens 26,5 m betragen und einen ungestörten Abtransport in die freie Luftströmung ermöglichen.
Abdeckungen oder sonstige Einrichtungen, die die freie Abströmung aus dem Kamin einschränken, sind nicht statthaft. Als Regenschutzeinrichtung ist die Installation einer sogenannten Deflektorhaube zulässig.
- 5.2.5 **Emissionsquelle Kühlzonenabluft Kerntrocknungsöfen Nr. 2, ARE-Nr. 220315S04**
- 5.2.5.1 Die Abgasleitung für Abgase aus den Kerntrockner-Kühlzonen des Kerntrockenofens 2 ohne Abgasreinigung, EEV-Nr.: 220 315 S04, mit einem maximalen Vo-

lumenstrom von 56.000 m³/h muss die nachfolgend aufgelisteten Anforderungen erfüllen.

5.2.5.2 Der abgasseitige Grenzwert für Amin von **15 mg/m³** ist einzuhalten.

5.2.5.3 Das Emissionsniveau der Quelle muss mindestens 26,5 m betragen und einen ungestörten Abtransport in die freie Luftströmung ermöglichen. Abdeckungen oder sonstige Einrichtungen, die die freie Abströmung aus dem Kamin einschränken, sind nicht statthaft. Als Regenschutzeinrichtung ist die Installation einer sogenannten Deflektorhaube zulässig.

5.3 Einzelmessungen nach TA Luft

5.3.1 Spätestens drei Monate nach Errichtung und Inbetriebnahme der nachfolgend beschriebenen Anlagen sind deren Emissionen durch eine der von der zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle ermitteln zu lassen. Gemäß § 28 BImSchG sind diese Messungen in einem Turnus von 3 Jahren wiederkehrend durchzuführen:

5.3.2 **Absorptionswäscher 1, Emissionsquelle 220315S01**

Parameter: Amin (DMPA oder besser i. S. Geruchsreduzierung).

Absorptionswäscher 2, Emissionsquelle 220315S02

Parameter: Amin (DMPA oder besser i. S. Geruchsreduzierung).

5.3.3 **Nachgang der TNV, Emissionsquelle 220315S05**

Im Nachgang der TNV, ggf. der SCR (erste Anlagenmodifikation) oder der Sorptionsanlage (zweite Anlagenmodifikation) und damit vor Eintritt in die Emissionsquelle 220315S05 die Parameter:

- Gesamt-Kohlenstoff C,
- Kohlenmonoxid CO und
- Benzol.

5.3.4 Spätestens drei Monate nach Errichtung und Inbetriebnahme der Abgasleitung für Abgase aus den Kerntrockner-Kühlzonen (ohne Abgasreinigung) und aus der Abluft der TNV sind die dortigen Emissionen anhand einer einmaligen Messung aus besonderem Anlass nach § 26 BImSchG durch eine von der zuständigen Behörde nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen.

5.3.5 **Kühlzonenabluft 1, Emissionsquelle 220315S03**

Parameter: Amin (DMPA oder besser i. S. Geruchsreduzierung)

Kühlzonenabluft 2, Emissionsquelle 220315S04

Parameter: Amin (DMPA oder besser i. S. Geruchsreduzierung)

5.3.6 **Emissionsquelle 220315S05**

Einmalige Messung zur Bestimmung des Erfordernisses einer spezifischen Nachrüstung (Denox-Anlage) im Nachgang der TNV (erste Anlagenmodifikation) und damit vor Eintritt in die Emissionsquelle 220315S05 und optional eine einmalige Messung zur Bestimmung des Messwertes im Falle der geschehenen ersten Anlagenmodifikation für den Parameter:

- Stickstoffdioxid NO_x.

5.3.7 Einmalige Messung zur Bestimmung des Erfordernisses einer spezifischen Nachrüstung eines Fest-/Wanderbettadsorbers und optional eine einmalige Messung zur Bestimmung des Messwertes im Falle der geschehenen Anlagenmodifikation (zweite Anlagenmodifikation) für die Parameter:

- PCDD und PCDF als Summenwert aus den im Anhang 5 TA Luft genannten PCDD und PCDF und im Kontext zu den im Anhang 5 genannten Äquivalenzfaktoren
- Chlor Cl.

5.3.8 Zukünftige Messungen an den Emissionsquellen 220315S03, 220315S04 und 220315S05 entfallen automatisch, sofern die Messergebnisse an diesen Emissionsquellen < 10% des jeweiligen Grenzwertes liegen. An der Emissionsquelle 220315S05 gilt dies nur für den Parameter NO_x.

5.4 Anforderungen an die Messplanung nach TA Luft

5.4.1 Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen so durchgeführt werden, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.

Hinsichtlich der Einzelmessungen sind die Vorschriften der Ziffer 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA Luft vom 24.07.2002 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die RL DIN/ EN 15259: 2008-01 anzuwenden ist, soweit sie inhaltlich nicht den dort genannten Normen VDI 4200 u. VDI 2448 Blatt 1 widerspricht.

5.4.2 Es sind bei überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mind. jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.

5.4.3 Der Umfang der wiederkehrenden Messungen in Bezug auf eine Verringerung der zu bestimmenden Stoffkomponenten ist mit dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Dezernat 43.2, Marburger Straße 91, 35390 Gießen abzustimmen.

5.4.4 Die Dauer der Einzelmessung beträgt i. d. R. eine halbe Stunde; das Ergebnis ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

5.4.5 Es ist nicht zulässig, das Institut mit Messungen zu beauftragen, das bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens luftseitige Begutachtungen vorgenommen hat.

5.4.6 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen. Die Berichtserstattung über die Ermittlung der Emissionen hat gemäß dem Muster des bundeseinheitlichen Emissionsmessbericht zu erfolgen (Erlass des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten vom 17. 09. 1991, Az.:B 2.1-53e 612-2002/91.

Ein Berichtsvordruck kann bei dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mond-Straße 33 in Kassel, bezogen werden.

5.5 Maßnahmen zur Luftreinhaltung

5.5.1 Die Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über Störungen, Einsatz von Wartungsdiensten sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

5.5.2 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhaltanlagen ausgefallen sind.

5.5.3 Für den Fall des Teil- oder Totalausfalls der TNV sind elektrische Verriegelungen zu installieren, die umgehend stufenweise und so schnell wie prozesstechnisch möglich, die absaugseitig betroffenen Gieß- und Kühlbereiche der Gießlinie stillsetzen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

5.5.4 Führen außergewöhnliche Betriebsvorgänge und /oder Betriebsstörungen dazu, dass die verbindlichen Festlegungen des Genehmigungsbescheides nicht mehr in vollem Umfang eingehalten werden können, ist die Anlage unverzüglich abzuschalten, wobei Emissionen und sonstige Gefahren soweit wie möglich zu reduzieren sind.

5.5.5 Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine schädlichen oder belästigenden Stoffe über diffuse Quellen bzw. in Form diffuser Abgase emittiert werden. Insbesondere in den Bereichen der Gieß- und Kühlstrecke, der Übersetzer, der Auspackbereiche, der Ein- und Ausschleusstrecke für Ladungsträger, der Manipulatoren sowie im Bereich der optional zu installierenden Hinterfüllung der Giesspakete sind individuelle Lösungen zu realisieren.

5.5.6 Die für eine optimale Prozesssteuerung der TNV, deren Modifizierungen und deren Peripherie bedeutenden Parameter sind kontinuierlich zu messen und anzupassen.

Die Prozesssteuerung ist optisch erkennbar nachzuhalten, sodass Vertreter der Überwachungsbehörde unschwer die korrekte Fahrweise der TNV erkennen können (Feuerungstemperatur, Verweildauer, stöchiometrisches Verhältnis etc.)

- 5.5.7 Die Abgase mit luftfremden Stoffen sind im gesamten Bereich der hiermit genehmigten Änderung soweit wie möglich zu erfassen und Abgasreinigungsanlagen zuzuführen.
- 5.5.8 Abluft- (Absolutfilter) und Zuluftanlage (Robatherm-Heizanlage) sind in ihrer Bilanz so zu führen, dass sich in den Produktionshallen ein geringfügiger Unterdruck einstellt.
- 5.5.9 Die Umsetzung von NO_x mittels Ammoniak erfolgt grundsätzlich stöchiometrisch. Zur Vermeidung von Ammoniak-Schlupf (Anwesenheit von unreaktiertem Reduktionsmittel nach Durchlaufen des Katalysators) ist die Vermischung von Reduktionsmittel und Stickstoffdioxidfracht des Abgases stöchiometrisch optimal und konstant zu halten.
- 5.6 Anforderungen an das Emissionsquellenverzeichnis (EEV)
- 5.6.1 Quellenänderungen sowie neue Quellen sind in das EEV-Quellenverzeichnis einzuarbeiten.
- 5.6.2 Der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2, ist eine aktualisierte Ausführung des Emissionsquellenverzeichnisses zuzusenden.
- 5.7 Schutz vor sonstigen Gefahren
- 5.7.1 Sicherheitsdatenblätter des verwendeten Isolierungs- und Flammenschutzmaterials im Deckenbereich der Einhausung der ersten 10 m nach dem Gießplatz sind der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 5.7.2 Das Ex-Schutzdokument für den explosionsgeschützten separaten Lagerraum der zentralen Aminversorgung ist den Vertretern der zuständigen Überwachungsbehörde auf deren Verlangen vorzuhalten.
- 5.7.3 Es dürfen keine Isolierungs- und Flammenschutzmaterialien im Deckenbereich der Einhausung der ersten 10 m nach dem Gießplatz eingebaut werden, die kanzerogene oder mutagene Eigenschaften besitzen.
- 5.8 Maßgaben zur Geruchsreduzierung
- 5.8.1 Stoffliche Verfahrensänderungen mit dem Potential für Geruchsauswirkungen sind mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2, abzustimmen. Es dürfen ausschließlich geruchsoptimierte Bindersysteme auf Coldbox-Basis in der Kernmacherei K 8 eingesetzt werden (als Katalysator: DMPA oder bessere i. S. der Geruchsreduzierung), die Konzentration der

Schwefelsäurelösung zur Berieselung der Füllkörper der Aminwäscher ist kontinuierlich und bedarfsgerecht aufzufrischen.

- 5.8.2 Die Verfügbarkeit der thermischen Nachverbrennung, auch im Fall des zusätzlich verpflichtenden Einsatzes einer SCR und einer Sorptionsanlage, ist während des Gieß- und Kühlprozesses der Gießerei G8 mit dem generellen Anlagenbetrieb zu verketten. Die Verfügbarkeit der Aminwäscher ist mit dem Anlagenbetrieb der Kernschießmaschinen zu verketten; d. h. der Start eines jeden Begasungsvorgangs ist über eine speicherprogrammierte Steuerung an die Bereitschaftsmeldung des jeweiligen Absorptionswäschers zu koppeln, produktionstechnische Verfahrensänderungen mit dem Potential für Geruchsauswirkungen sind mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2, abzustimmen.
- 5.8.3 An den geruchsrelevanten Entstehungsstellen sind die vorgetragenen apparativ möglichen Maßnahmen zur Geruchsreduzierung dauerhaft sicherzustellen. Insbesondere in den Bereichen der integrierten Kernkastenabsaugung und Maschinengehäuseabsaugung, der kompakten Erfassung an der Gießstrecke und in Form der zentralen Aminversorgung.
- 5.8.4 Die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Ablufführungen mit Wirkung auf die Geruchsintensitäten (Abluft aus der Kernmontage und der Heizzone der beiden Kerntrockner zu den Aminwäschern) dürfen nicht verändert werden.
- 5.8.5 Die Ableitgeschwindigkeit ist auf mindestens 10 m/sec einzurichten um eine ausreichende Durchmischung mit der freien Luftströmung sicherzustellen.
- 5.8.6 Die letzte programmgemäße Dokumentation des Geruchssanierungsstandes erfolgte in 2012. Der Zeitpunkt für eine erneute Berichterstattung über den Stand der Geruchssanierung wurde in der Geruchssanierungsanordnung vom 19.03.2013, Az.: IV/ 43.2 53e 613 FW Geruchssanierungsstufe 2 erneut festgelegt und gilt damit als verbindlich.
- 5.8.7 Die Quellen der Gießerei G 8 sind in das Geruchskataster einzupflegen, sobald spezifische gutachtliche Bewertungen vorliegen.
- 5.8.8 Die Quellen haben sich im Übrigen insgesamt dem Reglement der Geruchssanierungsanordnung vom 19.03.2013 für die Durchführung einer zweiten Stufe der Geruchssanierung zu unterwerfen.

5.9 Geruchsmessung und Messplanungen zur Geruchsmessung

- 5.9.1 Spätestens drei Monate nach Errichtung und Inbetriebnahme der Giesserei G 8 sind an den nachfolgend aufgelisteten Emissionsquellen:

- Quelle 220 315 S01
- Quelle 220 315 S02
- Quelle 220 315 S03
- Quelle 220 315 S04
- Quelle 220 315 S05

einmalige Geruchsemissionsmessungen aus besonderem Anlass nach § 26 BImSchG durchführen zu lassen.

- 5.9.2 Gemeinsam mit der Vorlage des o. g. Messgutachtens nach Nr. 5.8.1 ist der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2, durch eine gutachtliche Beurteilung der Erfolg der geruchsseitigen Kompensation darzustellen, der sich im Kontext zu Maßnahmen an der Formlinie Band 5 und deren Sandaufbereitungsanlage eingestellt hat.
- 5.9.3 Bei Erfüllung des Kompensationsanspruchs unterfallen die zukünftigen Messungen der o. g. Quellen Nr. 4 der Geruchssanierungsanordnung vom 19.03.2013, Az.: IV/ 43.2 53e 613 FW Geruchssanierungsstufe 2.
- 5.9.4 Die Messplanungen sind ausdrücklich mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2, abzustimmen.
- 5.9.5 Messungen zur Feststellung der Emissionen sollen so durchgeführt werden, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind.
- 5.9.6 Messungen sind bei überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.

6. Lärmschutz

6.1 Festlegungen zu den Lärmimmissionsmesspunkten

- 6.1.1 Neben dem ehemaligen klassischen Messpunkt 3 an der Albert-Schweitzer-Straße wurde der neue Messpunkt 3a, westlich der Ecke Richard-Wagner-Straße 1/ Albert-Schweitzer-Straße zu Lärmmessungen vorgesehen. Dieser wurde im Rahmen einer Abstimmung des Messplanes zwischen der beauftragten Gutachterin, und Vertretern der Überwachungsbehörde präzisiert.
- 6.1.2 Der neue Messpunkt 3a erfüllt die Aufgabe, die Lärmimmissionen dort zu beurteilen, wo die neue Lärmschutzwand bzw. das neue Lärmschutzgebäude ihre gerichtete Schirmwirkung gegenüber der Mischgebietslage verliert und war bereits Gegenstand der Lärmmessung anlässlich der Überprüfungen an der neuen Entkernerei.
- 6.1.3 Der klassische Immissionsaufpunkt 3 hat nachweislich gutachtlicher Beurteilung seine Bedeutung verloren, bleibt jedoch nominal bestehen, um Konstanz in die Systematik der Bezeichnung der Messpunkte zu wahren - dies insbesondere vor dem Hintergrund der Verwendung älterer Gutachten.

6.2 Festlegungen zu den Lärmimmissionsgrenzwerten

- 6.2.1 Am Immissionsaufpunkt 3a dürfen die Richtwerte für ein Mischgebiet von **60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) in der Nacht** ausgehend von der Lärmkulisse der hiermit genehmigten Anlagen der Gießerei 8 sowie der Transportfahrten und des Lagerbetriebs per Flurförderzeuge- nicht überschritten werden.

6.2.2 Für den Immissionsrichtwert von 45 dB(A) darf sich kein pegelerhöhender Beitrag durch Aggregate und Betrieb des Genehmigungsgegenstands ergeben.

6.2.3 Eine weitere Präzisierung des Immissionszielwertes für den neuen Immissionsaufpunkt 3a kann nur in Verbindung mit den Ergebnissen und im weiteren Fortgang des neu aufgelegten Lärmsanierungsprogrammes erfolgen.

6.3 Lärmimmissionsmessungen

6.3.1 Entweder ist spätestens 3 Monate nach Erreichen des stabilen Anlagenbetriebs der Gießerei G 8 Lärmmessungen am „neuen“ Messpunkt 3a durch eine anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG zuführen zu lassen oder es ist alternativ dazu der bis dato festgelegte Prüfrhythmus für die regulären Messungen an den vier klassischen Lärmimmissionsmesspunkten heranzuziehen.

6.3.2 Der Messplan zur Durchführung oben genannter Schallimmissionsmessungen ist mit der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2 und dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie in Kassel abzustimmen.

6.4 allgemeine Anforderungen zum Thema Lärm

6.4.1 Das Lärmaufkommen während der Bauphase wird weiterhin aus immissionsrechtlicher Sicht als temporär und unbedeutend eingeschätzt. Dennoch sollen lärmintensive Baumaßnahmen primär während der Tagzeit nach TA Lärm durchgeführt werden.

6.4.2 Die übrigen klassischen Immissionsaufpunkte Nrn. 1, 2 u. 4 bleiben unberücksichtigt, es sei denn, die Messungen würden entsprechend der zweiten Alternative nach Nr. 6.3.1 durchgeführt.

6.4.3 Neue oder geänderte Quellen sind mit ihren Schallleistungspegeln in das vorhandene Immissionsprognoseprogramm einzubinden.

6.4.4 Neue oder geänderte Quellen sind in den zukünftigen Messplan zu integrieren.

6.4.5 Die Durchführung der Immissionsmessung ist an dem Standard des mit der HLUG Kassel abgestimmten Messplanes gebunden.

7. Anforderungen an die effiziente Energieanwendung

7.1 Die Systeme zur Ausschleusung der Wärmeenergie aus der TNV sind dauerhaft zur Versorgung der Trockenöfen der Kernmacherei und letztlich als Heizenergie der Hallenheizung zur Verfügung zu stellen bzw. instandzuhalten.

7.2 Nach Ablauf eines Jahres, gemessen nach Erreichen eines stabilen Produktionsbetriebs, ist der Überwachungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 43.2, darzulegen, wie hoch die systembedingte Reduzierung des Kreislaufanteils gegenüber einer klassischen Grünsandgießerei ausgefallen ist und

welcher Energieeinsparung dies durch Vermeidung des adäquaten Flüssigeisenbedarfs entspricht

8. Anforderungen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)
- 8.1 Die hier genehmigte Erweiterung der Eisengießerei ist nach Tätigkeit 11 Anhang 1 Teil 2 TEHG emissionshandelspflichtig.
- 8.2 Der Betreiber einer emissionshandelspflichtigen Anlage ist nach § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet seine CO₂-Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten.
- 8.3 Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach 3 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), der Rechtsverordnung nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 TEHG und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 TEHG der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zur Genehmigung vorgelegt werden.
- 8.4 Der bereits genehmigte Überwachungsplan ist hinsichtlich der hier genehmigten Anlagenerweiterung anzupassen und gemäß § 19 Abs. 1 TEHG der DEHSt erneut zur Genehmigung vorzulegen.
- 8.5 Sofern die neue Gießerei 8 wie geplant am 01.08.2014 in Betrieb geht, müsste der Emissionsbericht für die Anlage einschließlich der nunmehr beantragten Erweiterung jeweils zum 31. März 2015 eingereicht werden.
- 8.6 Es ist weiterhin zu beachten, dass bereits die Emissionen im Probetrieb von Kapazitätserweiterungen berichts- und abgabepflichtig sind.
- 8.7 Der Betreiber kann die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 bei der DEHSt beantragen. Zu beachten ist insbesondere, dass ein solcher Antrag für Neuanlagen nach § 16 Abs. 1 Zuteilungsverordnung 2020 (ZuV 2020) **innerhalb eines Jahres** nach Aufnahme des Regelbetriebs und bei wesentlichen Kapazitätserweiterungen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des geänderten Betriebs gestellt werden muss. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu diesen Formularen, weitere Informationen zur Antragstellung, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und zur Kontoeinrichtung sind auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de verfügbar. Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

9. Abfallvermeidung im Sinne des § 5 Abs. Nr. 3 BImSchG

9.1 Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. D.h. die Grundpflichten gemäß § 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG sind bei der Handhabung der anfallenden Abfälle zu erfüllen. Auf die Vorschriften und Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrWG) wird verwiesen.

9.2 Im vorliegenden Fall ist das Reaktionsprodukt Aminsulfat (aus Amin und dem Adsorbens Schwefelsäure) der Wiederverwertung zuzuführen.

10. Anzeigepflichten

Unabhängig von den Pflichten nach der Schadensanzeige-Verordnung ist die zuständige Überwachungsbehörde, das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV/Umwelt, Dezernat 43.2, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen unverzüglich über Unregelmäßigkeiten im Betrieb der Anlage zu unterrichten, die zu Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich geführt haben oder bei Fortdauer bis zu einer Stunde dazu hätten führen können, z. B.:

- erhebliche Geruchs- oder Lärmbelästigungen
- Pflanzenschäden oder Beeinträchtigungen des Wuchses oder der Qualität von Pflanzen
- Schäden oder Beeinträchtigungen von Sachen (wie Lackschäden an Autos, Gebäudeschäden o.ä.)
- Gewässerverunreinigungen.

11. wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Erfordernisse

Die nachfolgenden bereits zum Teil mit Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 23.09.2013 unter Ziffer 2 der Nebenbestimmungen gefassten Auflagen haben als Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides weiterhin Gültigkeit.

11.1 Bei der Entfernung der Halde wie auch bei der Freilegung des entsprechenden Bodens darunter im Zentrum des G8-Areals ist der sprengstofftypische Verbindungen-hot spot F23 näherer organoleptischer und chemisch-analytischer Betrachtung in den aufgefundenen STV-Spezies zu unterziehen.

11.2 Die Ergebnisse der am 16.07.2013 vorgeschlagenen und bereits am 22.07.2013 mit den Dezernat 41.4 meines Hauses abgestimmten Untersuchungserweiterung des Bodens an sprengstofftypische Verbindungen-hot spots ist dem Dezernat 41.4 meines Hauses zusammen mit dem bereits abgeschlossenen (vollständigen) Gutachten vom 16.07.2013 zur Prüfung vorzulegen.

12. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 12.1 Die Anlagen mit den Endnummern 507, 511, 518 und 519 sind mit einem entsprechenden Formblatt, welches der Genehmigung als Anlage beigelegt ist, anzuzeigen.
- 12.2 Die Anlagen mit den Endnummern 507, 511, 518 und 519 sind so zu errichten, dass die Grundsatzanforderungen nach § 3 VAWS und Vorgaben nach § 10 (3) VAWS erfüllt sind.
- 12.3 Die Anlagen mit den Endnummern 507, 511, 518 und 519 sind vor Inbetriebnahme, bei wesentlicher Änderung und bei Stilllegung von einem Sachverständigen nach § 22 VAWS zu prüfen.
- 12.4 Die Anlage mit der Endnummer 507, 511, 518 und 519 sind zusätzlich alle 5 Jahre wiederholt von einem Sachverständigen nach § 22 VAWS zu prüfen.
- 12.5 Nach Errichtung der Anlagen mit den Endnummern 507, 511, 518 und 519 sind diese in ein Gesamtanlagenkataster der Betriebsstätte nach § 11 (2) Ziffer 1 VAWS oder innerhalb einer EMAS-/ISO 14001-Zertifizierung aufzunehmen.
- 12.6 Eine vollständige Kopie dieses vervollständigten Katasters ist dem Dezernat 41.4 beim Regierungspräsidium Gießen vorzulegen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Gießen.

Genehmigungshistorie

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Eisengießerei wurde gemäß § 16 BImSchG am 10.04.2014 durch das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, unter dem Aktenzeichen IV/43.2 53e 621 – Winter 3/13 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co, KG hat am 10.07.2013, hier eingegangen am 15.07.2013 den Antrag gestellt, die Erweiterung der bestehenden Eisengießerei nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Zeitgleich mit der Antragstellung hat die Antragstellerin ferner die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der neuen Produktionshalle beantragt.

Am 02.09.2013 hat die Antragstellerin die Antragsunterlagen ausgetauscht und ergänzt. Anschließend waren die Unterlagen für die Prüfung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vollständig.

Dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns zur Errichtung des Hallenneubaus wurde mit Bescheid vom 23.09.2013 stattgegeben.

Im Anschluss wurden die Antragsunterlagen im Zeitraum vom November 2013 bis Januar 2014 nochmals modifiziert, ergänzt und ausgetauscht. Die Antragsunterlagen wurden letztmalig am 06. Januar 2014 ergänzt und waren anschließend für die weitere fachliche Bearbeitung vollständig.

In Bezug auf die der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a zugrundegelegten anlagentechnischen Erweiterungen wurden im modifizierten Genehmigungsantrag folgende geringfügige technische Änderungen vorgenommen:

- Die geplante thermische Nachverbrennung emittiert nicht über einen eigenen Kamin. Damit entfällt der geplante Kamin 220203S01. Die Abluft aus der TNV wird in den zentralen Absolutfilter geführt und dort zusätzlich von Partikeln gereinigt. Anschließend wird die gesamte Abluft über einen neu konzipierten Kamin (220315S05) mit einer Höhe von 26.7 m abgeleitet.
- Die Absaugleistung des zentralen Absolutfilters wird in diesem Kontext um 50.000 m³/h angehoben und beträgt zukünftig 400.000 m³/h.
- Die Kühlzonenabluft des geplanten Kerntrockners 2 wird der des Kerntrockners 1 angeglichen und beträgt jetzt jeweils 56.000 m³/h. Damit verdoppelt sich die Abluft des geplanten Kerntrockenofens 2 von ursprünglich 28.000 m³/h auf ebenfalls 56.000 m³/h.
- Genehmigung der optionalen Aufstellung eines zweiten Gießofens um lokal eine zweite Eisensorte vorhalten zu können und Anschluss der Absaugung des Ofens an das zentrale Filter ohne weitere Erhöhung der Leistung des Filters.

Die im Laufe des Verfahrens vorgenommenen Optimierungen führen zwar zu einer Erhöhung der Abluftleistung, deren Ursache liegt aber nicht in einer Erhöhung der ursprünglich beantragten zusätzlichen Vergießkapazität. Damit können die erhöhten Abluftleistungen nur zu einer theoretischen Zunahme möglicher Luftverunreinigungen führen, da keine zusätzlichen Stoffe und Stoffmengen in den Kreislauf eingebracht werden. Dennoch wurden diese zusätzlichen Abluftleistungen hinsichtlich Ihrer Wirkungen im Genehmigungsverfahren geprüft.

Einem ersten Antrag der Firma Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG auf Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG konnte nicht entsprochen werden, da trotz der Tatsache, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, kommt die europarechtliche Auslegung der Richtlinie 2010/75/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) zu dem Ergebnis, dass entsprechend Artikel 20 Abs. 3 dieser Richtlinie jede Änderung oder Erweiterung des Betriebs als wesentlich gilt, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Schwellenwerte, sofern solche in Anhang I festgelegt sind, erreicht. Der Schwellenwert beträgt bei Eisengießereien 20 t Pro-

duktionskapazität pro Tag. Die Kapazität der hier beantragten Erweiterung liegt bei ca. maximal 400,8 t/d und übersteigt den Schwellenwert so um ein Vielfaches.

Daher muss das Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 10.02.2014 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“. In der örtlichen Tageszeitung „Oberhessische Presse“ wurde auf die Veröffentlichung im Internet verwiesen.

Der Antrag und die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 18.02.2014 bis 17.03.2014 im Regierungspräsidium Gießen und der Stadtverwaltung Stadtallendorf gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt. Während der Einwendungsfrist vom 18.02.2014 bis zum 31.03.2014 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gemäß § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Umweltverträglichkeitsprüfung:

Für die bestehende Eisengießerei der Fa. Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG mit einer Verarbeitungskapazität von mehr als 800.000 t Flüssigmetall pro Jahr respektive konkret 1 024 920 t Flüssigmetall pro Jahr besteht nach Ziffer 3.7.1 der Anlage 1 zum UVPG die Pflicht zur Durchführung einer UVP. Dieser Pflicht wurde mit Genehmigung der Erweiterung der Eisengießerei im Januar 2005 entsprochen, indem im Genehmigungsverfahren, Az.: IV/Mr – 44.1 53e 621 – Winter 2/03, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Für die wesentliche Änderung einer UVP-pflichtigen Anlage ist nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV im Genehmigungsverfahren zu prüfen ob die Änderung oder Erweiterung erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV haben kann. Nach § 3e Abs.1 Nr. 2 UVPG ist analog des § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinnes des § 3c Satz 1 und 3 UVPG ebenfalls zu prüfen ob durch die geplante wesentliche Änderung oder Erweiterung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auftreten können. Dabei ist überschlägig zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG genannten Kriterien erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist außerdem zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Weiterhin sind ebenfalls auch die Umweltauswirkungen vorhergehender Änderungen und Erweiterungen mit zu betrachten d.h. im konkreten Fall sind ebenfalls die Auswirkungen von Änderungen seit der letzten UVP im Jahr 2005 zu betrachten. Da die Prüfung auf der Basis des § 3e UVPG eine wesentlich umfangreichere Prüfung beinhaltet, wird im vorliegenden Fall das Vorhaben auf dieser rechtlichen Basis geprüft.

Im Zeitraum von der letzten Umweltverträglichkeitsprüfung im Genehmigungsverfahren, Az.: IV/Mr 53e 621 – Winter 2/03, bis zum Zeitpunkte dieser Antragstellung wurden 35 Anzeigeverfahren nach § 15 Abs. 1 BImSchG mit unterschiedlichsten Inhalten in beiden Leistungszentren der Antragstellerin durchgeführt. Zusammenfassend kann man feststellen, dass in alle Anzeigeverfahren eine kapazitive Erweiterung der Eisengießerei ausgeschlossen wurde. In einer Vielzahl der Fälle handelt es sich bei den angezeigten Maßnahmen auch um Vorhaben, die im Rahmen des Altanlagenanierungsprogrammes zu Änderungen an den Gießereianlagen führten, die sich positiv auf die Schutzgüter des § 1

BlmSchG ausgewirkt haben. Summierungen der Wirkungen, die zu einer Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter führen könnten, waren nicht erkennbar.

Gleiches gilt auch für die ebenfalls geprüften Auswirkungen der zehn im Zeitraum von der letzten durchgeführten UVP bis zum Zeitpunkt der Entscheidung durchgeführten Genehmigungsverfahren. Bei einer Aufsummierung der durchgeführten Änderungen kommt es eher zu einer zunehmenden Neutralisierung der Auswirkungen. Alle zwischenzeitlich durchgeführten Genehmigungsverfahren beinhalteten keine Erhöhung des Eisendurchsatzes, sondern gingen in den meisten Fällen einher mit einer Optimierung einzelner Prozesse in der Eisengießerei, sodass die Auswirkungen in keinem der 10 Fälle als erheblich einzustufen waren. Auch wurde in keinem der im o. g. Zeitraum durchgeführten Genehmigungsverfahren die Vorlage einer Immissionsprognose erforderlich, weil die Zunahme der Luftverunreinigungen unterhalb der jeweiligen Bagatellmassenstromschwelle lag. Zusätzlich wurden Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen, wie z. B. auch in vorangegangenen Verfahren der Einsatz von Absolutfiltern, beantragt und genehmigt. Die Verfahren wurden immer in verschiedenen Teilanlagen der Gießerei durchgeführt. Wegen der hohen Vorbelastung am Standort der Eisengießerei ist die Antragstellerin gehalten grundsätzlich zusätzliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu vermeiden.

Nach abschließender Beurteilung unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin und unter Beteiligung betroffener Fachbehörden sind von dem geplanten Vorhaben sowohl hinsichtlich der Merkmale wie auch der prognostizierten Auswirkungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Auswirkungen hinsichtlich der Luftverunreinigungen und Geruchsbelästigungen werden durch den Einsatz einer entsprechenden Luftreinhalteinrichtung auf ein Minimum reduziert und sind vor dem Hintergrund des bereits stark industriell genutzten Gebietes nicht erheblich, sodass aus diesem Grund keine Umweltverträglichkeitsprüfung gefordert werden konnte. Zusätzliche Lärmimmissionen werden vom Gutachterinstitut als irrelevant eingestuft.

Gefährdungen des Grundwasser und des Bodens können bei einem bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden. Eine erhöhte Unfallgefahr wurde im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht festgestellt.

Durch das Vorhaben werden die unter Ziffer 2.3 der Anlage 2 zum UVPG aufgelisteten sensiblen Gebiete nicht erheblich zusätzlich belastet.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht erforderlich.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3a des UVP-Gesetzes am 14.10.2013 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BlmSchG), wurden beteiligt:

- das Fachdezernat 43.2 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange und zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,

- das Fachdezernat 41.4 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich wasserwirtschaftlicher, wasserrechtlicher, altlastentechnischer Belange sowie zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,
- das Fachdezernat 42.1 des Regierungspräsidiums Gießen, Abteilung IV/Umwelt hinsichtlich abfallwirtschaftlicher und abfallrechtlicher Belange,
- das Fachdezernat 25.1 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
- das Fachdezernat 53.1 des Regierungspräsidiums Gießen hinsichtlich des naturschutzrechtlicher Belange und zur Frage der Einzelfallprüfung nach dem UVPG,
- der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinsichtlich bauordnungsrechtlicher, brandschutztechnischer Belange und zu Fragen des Gesundheitsschutzes,
- der Magistrat der Stadt Stadtallendorf hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange und
- die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt hinsichtlich Einhaltung der Belange, die sich aus der Anwendung des Treibhausemissionshandlungsgesetzes (TEHG) ergeben.

Im Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

In ihrem Antrag führt die Fa. Fritz Winter Eisengießerei GmbH & Co. KG aus, dass das Ziel dieser Antragstellung die Erweiterung der bestehenden Eisengießerei durch die Errichtung einer neuartigen Gießlinie G 8 ist. Dadurch sollen die Bemühungen der Firma fortgesetzt werden unter internationalen Wettbewerbsbedingungen eine konkurrenzfähige Fertigung von Leichtbau-Zylinderkurbelgehäusen zu betreiben.

Das Projekt gliedert sich in zwei Teile. Zuerst wurde im September 2013 der vorzeitige Beginn der Errichtung der neuen Produktionshalle nach § 8a BImSchG zugelassen. In einem zweiten Schritt wurden die Antragsunterlagen nochmals vervollständigt und modifiziert, um die in der vorzeitigen Zulassung beschriebenen Eckdaten der Antragstellung auch mit entsprechenden Anlagendaten aus der Detailplanung zu ergänzen.

Für das neue Produktionsgebäude wird eine zusätzliche Fläche von 4.812 m² benötigt, die bisher unversiegelt war. Bereits im Februar 2013 wurde die dazu benötigte Fläche gerodet. Die Rodungsgenehmigung erteilte der Fachbereich Bauen, Wasser und Naturschutz des Landkreises Marburg-Biedenkopf, da zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Rodungsgenehmigung kein Zusammenhang mit einer konkreten, nach § 16 BImSchG genehmigungspflichtigen Erweiterung der bestehenden Eisengießerei hergestellt werden konnte. Im Vorfeld der aktuellen Antragstellung stellt sich die Fläche als gemulchter Mutterboden innerhalb des Betriebsgeländes dar. Die in diese Genehmigung eingeschlossene Baugenehmigung beinhaltet die Errichtung der neuen Produktionshalle. Das Vorhaben kann im Verhältnis zum gesamten Firmengelände der Antragstellerin als kleinräumig eingestuft werden auch wenn die neue Produktionshalle auf Grund seiner Größe und des Standortes im Randbereich des Firmengeländes weithin sichtbar ist.

Die genehmigte Verarbeitungskapazität der Eisengießerei am Standort Stadtallendorf von 2.808 Tonnen Flüssigeisen pro Tag bleibt unverändert. Es erfolgt keine Änderung der Betriebsweise, der Einsatzstoffe und auch die bereits genehmigten Arbeitszeiten am Standort bleiben unverändert.

Die Betrachtungen zu den durch das Vorhaben möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG beziehen sich insbesondere auf die Parameter Luft, Geruch und Lärm auf die nachfolgend näher eingegangen wird.

Luft:

Zur Reinigung der entstehenden Abgase aus der neuen Gießereianlage G 8, einschließlich zugehöriger Kernherstellung, werden 4 unterschiedliche Abgasreinigungsanlagen errichtet. Es handelt sich im Einzelnen um zwei Aminwäscher mit 30.000 m³/h und 80.000 m³/h, eine Thermische Nachverbrennungsanlage (TNV) mit einem Volumenstrom von 33.000 m³/h und einem zweistufigen Hochleistungs-Trockenfilter (Absolutfilter) mit einem zu reinigenden Volumenstrom von 400.000 m³/h. Damit werden alle relevanten Abgase gereinigt und entsprechend der Vorgaben der TA Luft abgeleitet.

Einen großen Beitrag zur Verringerung der Luftverunreinigungen durch Staub liefert die neue Absolutfilteranlage mit einem Reststaubgehalt von kleiner 1 mg/m³. Auf Grund des geringen Emissionsmassenstroms von maximal 0,4 kg/h handelt es sich hier im eigentlichen Sinn um keine Emissionsquelle nach TA Luft. Dennoch soll die Abluft aus diesem Absolutfilter, entgegen den ersten Planungen, über einen Kamin mit einer Höhe von 26,7 m emittiert werden, was infolge der jetzt stattfindenden Transmission zu einer besseren Verteilung luftfremder Stoffe und auch entstehender Gerüchen führen wird. Hintergrund dieser Änderung ist, dass die in den ersten Planungen beschriebene bisher nur thermisch gereinigte Abluft aus der geplanten TNV jetzt zusätzlich über das Absolutfilter geleitet werden soll. Somit bestimmen die im Abgas der thermischen Nachverbrennung enthaltenen Stickoxide (NO_x) die Festlegung der Kaminhöhe im Nachgang der Absolutfilteranlage. Da es sich hier aber nur um einen NO_x-beladenen Teilabluftstrom handelt, wurden in den Nebenbestimmungen 5.2.1.2 und 5.2.1.3 entsprechend geänderte NO_x-Begrenzungen und Festlegungen zur Kaminhöhe getroffen.

Unter Einhaltung eines Grenzwertes für Staub von 1mg/m³ wird die zusätzliche maximale Staubemissionsfracht durch das Vorhaben 400 g pro Stunde betragen. Es handelt sich dabei um einen Wert der unterhalb der Hälfte des Bagatellmassenstromwertes für Staub nach Ziffer 4.6.1.1. TA Luft (Tabelle 7) liegt. Dieser Bagatellmassenstromwert wird als Kenngröße zur Bestimmung von Staubimmissionswerten im Genehmigungsverfahren verwendet. Eine Immissionsprognose für die zusätzliche Luftverunreinigung durch Staub wird erst nach Überschreiten des Bagatellmassenstroms von 1 kg Staub pro Stunde erforderlich. Die so entstehende Reststaubmenge ist im Verhältnis zur Gesamtstaubbelastung am Standort als sehr gering einzustufen. Mit dem Einsatz eines Absolutfilters zur Reinigung der staubhaltigen Abgase aus der mechanischen Kernsandaufbereitung und anderer staubender Anlageteile im Bereich der Gießlinie G 8 werden auftretende staubförmige Luftverunreinigungen weit über den in der TA Luft beschriebenen Stand der Technik hinaus gereinigt. Zudem zeigt die aufgrund der aktuellen PRTR-Berichterstattung mögliche Betrachtung der Staubfrachten trotz beträchtlicher kapazitiver Ausweitungen des Produktionsbetriebs eine deutliche Senkung der Staubfracht von 72 000 kg/a bei der letzten Berichterstattung auf < 50 000 kg/a und stützt die These des augenblicklichen Verzichts zu Kenngrößenbestimmung.

Durch den Einsatz von zwei Kerntrocknern können für das Trocknungsgut besser angepasste Trocknungstemperaturen angewandt werden, die zu einer Verringerung der Aminbelastung führen. Zudem werden erstmals die Heizzonen der Kerntrockner über ei-

nen Aminwäscher geleitet, der auch für die Reinigung der Abluft aus der Kernherstellung genutzt wird. Hierzu wurden entsprechende Nebenbestimmungen unter Ziffer 5.2.2 dieses Bescheides formuliert. Durch die direkte Kernkastenabsaugung, die die Antragstellerin bereits seit Jahren zur Geruchsminimierung einsetzt, können alle drei entstehenden Abluftströme gezielt in einem Aminwäscher gereinigt werden. Der zusätzlich maximal emittierte Massenstrom an Aminen aus der Kernherstellung der Gießereianlage G 8 beträgt 1,81 kg geruchsarmes Amin (DMPA) pro Stunde. Dabei werden auch die ungereinigten Abgase aus den Kühlzonen der beiden Kerntrocknungsöfen mit einem maximalen Volumenstrom von jeweils 56.000 m³/h mit hinzugerechnet. Dieser zusätzliche Massenstrom an DMPA ist, trotz des Einsatzes geruchsarmer Bindersysteme, hinsichtlich seiner Wirkung als geruchsrelevantes Abgas zu bewerten. Der zweite zum Einsatz kommende Aminwäscher mit einer Leistung von 30.000 m³/h wird ausschließlich zur Reinigung der geruchsbeladenen Abluft aus dem Bereich der Kernmontage eingesetzt und unter Ziffer 5.2.3 dieses Genehmigungsbescheides wurden dazu entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. Hier fließen insbesondere die Erkenntnisse aus früheren Verfahren zur Kernherstellung mit ein, die gezeigt haben, dass hier geruchsbelastete Abluft entsteht die im Bereich der Gießerei G8 zukünftig nur gereinigt abgeleitet wird.

Weiterhin wird erstmals am Standort der Antragstellerin zur Reinigung der Abluft aus der Gieß- und Kühlstrecke eine thermische Nachverbrennungsanlage (TNV) eingesetzt. Diese Möglichkeit eröffnet sich durch den Wegfall der Grünsandwirtschaft in diesem Verfahren, die im Bereich der Gieß- und Kühlstrecken mit viel höheren Abluftvolumenströmen arbeiten müssen und somit den Einsatz einer TNV unwirtschaftlich werden lassen. Ziel dieser Abgasbehandlung ist die Reduktion der Geruchsfracht aus dem Vergießprozess. Durch die Möglichkeit der Verringerung des Volumenstroms im Vergießprozess auf 33.000 m³/h werden von diesem gießereitypischen Bereich, der sonst mit erheblichen zusätzlichen Belastungen verbunden ist, nur geringfügige zusätzliche Emissionsbelastungen durch Verbrennungsabgase und kohlenstoffhaltige Verbindungen erwartet. Abgeleitet werden die Abgase wie bereits zuvor beschrieben über die gemeinsame Emissionsquelle 220315S05 wobei als Leitkomponente für die Kaminhöhenbestimmung ein maximaler Emissionswert für NO_x von 75 mg/m³ zugrundegelegt wurde. Dieser reduzierte NO_x-Wert ergibt sich aufgrund der bereits beschriebenen Zusammenführung der Abgase aus zwei verschiedenen Abgasreinigungseinrichtungen und der daraus resultierenden Verdünnung der Abluft. Aus diesem Grund mussten zudem unter Ziffer 5.2.1.12 Emissionsbegrenzungen direkt im Nachgang der TNV-Anlage festgelegt werden und unter Ziffer 5.3.3 wurden dementsprechend die Messungen zum Nachweis der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen direkt im Nachgang der TNV-Anlage gefordert.

Die Festlegung von zwei unterschiedlichen NO_x-Begrenzungen erfolgte auf Grundlage der Ziffer 5.2.4 TA Luft, letzter Absatz. Hiernach darf im Einzelfall für NO_x-Emissionen eine

höhere Emissionsbegrenzung festgelegt werden, wenn alle Minderungsmaßnahmen ausgeschöpft sind. Die Festlegungen im Einzelfall beziehen sich auf die Forderung nach einer ersten Modifikationsstufe durch Einsatz der SCR (Selective Catalytic Reduction) mit einem Denox-Katalysator zur Entstickung entsprechend Ziffer 5.2.1.11 und 5.2.1.12 dieses Genehmigungsbescheides. Außerdem wurden unter Ziffer 5.1.1 dieses Genehmigungsbescheides die Grundvoraussetzungen für den Betrieb der einzelnen Modifizierungsstufen der TNV-Anlage definiert.

Mit der messtechnischen Beurteilung der Parameter Chlor, PCDD und PCDF nach Ziffer 5.2.1.11 dieses Genehmigungsbescheides wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die schadstoffbezogenen Wirkungen des Anlagenbetriebs mit ihren teilweise völlig neuen Verfahren, neuen Verfahrensdetails oder in ihrer Anwendung neuer Verfahrenskombinati-

onen erstmalig einzuschätzen sind und dass auf diese Weise der Bedarf für eine möglicherweise erforderliche Anlagenmodifizierungen erkennbar wird.

Zusammenfassend kann man feststellen, dass die auftretenden Emissionen von luftverunreinigenden Stoffen durch den Betrieb der neuen Gießereilinie zu einer geringfügigen Erhöhung von Luftverunreinigungen am Standort führen werden, die sich aber auf die Immissionswerte in der Umgebung der Antragstellerin wegen ihrer irrelevanten Zusatzbelastung nicht negativ auswirken. Durch die Festschreibung eines umfangreichen Messprogramms zum Nachweis der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen und der Forderung nach verschiedenen erforderlichen Anlagenmodifikationen an der neu geplanten TNV-Anlage, mit zwei verschiedenen optionalen Nachrüstungsstufen bei Überschreitung der Grenzwerte, wird sichergestellt, dass keine erheblich nachteiligen Luftverunreinigungen auftreten werden.

Aus diesem Grund können durch die zusätzlichen geringfügigen Erhöhungen der Luftverunreinigungen durch luftfremde Stoffe keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter hergeleitet werden.

Geruch:

Bei der Betrachtung der Gerüche, ausgehend von dem Antragsgegenstand und unter Beachtung der Prämissen der Geruchssanierungsanordnung vom 19.03.2013, Az.: IV/43.2 53e 613 FW Geruchssanierungsstufe 2, steht neben der geringen erwarteten Zusatzlast von ca. 120 MGE/h der Kompensationseffekt im Vordergrund. Um dies sicherzustellen wurden unter Ziffer 5.1.2 dieses Genehmigungsbescheides grundsätzliche Anforderungen an die Geruchsreduzierung des Antragsgegenstandes gestellt. Nur unter der Maßgabe, dass am Standort keine zusätzlichen Geruchsfrachten emittiert werden, war die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens herzuleiten.

Zusätzliche Geruchsemissionen werden, wie bereits im Kapitel Luftverunreinigungen beschrieben, hauptsächlich durch den Prozess der Kernherstellung verursacht. Hier entstehen zusätzlich maximal 1,81 kg geruchsarmes Amin (DMPA) pro Stunde, deren geruchsseitige Wirkungen zu würdigen sind. Aber auch aus den anderen Abluftreinigungsanlagen werden, wenn auch nur geringfügig, zusätzliche Geruchsfrachten erwartet. Prognostiziert ergibt sich, wie bereits mehrfach erwähnt, eine zusätzliche Geruchsfracht von 120 MGE pro Stunde. Zur Geruchsvermeidung wird im Prozess der Kernherstellung bereits seit mehreren Jahren ein geruchsreduziertes Bindersystem eingesetzt. Weiterhin werden, wie bereits unter dem Aspekt der Luftreinhaltung erwähnt, durch die erstmalig am Standort zum Einsatz kommende Reinigung von heißer Abluft aus dem Kerntrocknungsprozess und der Reinigung der Abluft aus dem Bereich der Kernmontage Geruchsminimierungen weit über den Stand der Technik hinaus durchgeführt. Auch durch die Installation einer thermischen Nachverbrennungsanlage zur Abgasbehandlung aus dem Vergieß- und Abkühlprozess wird dieser als geruchsintensiv bekannte Bereich über den Stand der Technik hinaus von Geruchsstoffen befreit.

Dennoch dürfen im Sinne der rechtskräftigen Anordnung zur Geruchssanierung am Standort Stadtallendorf vom 19.03.2013, Az.: IV/43.2 53e 613 FW Geruchssanierungsstufe 2, keine zusätzlichen Geruchsfrachten entstehen. Durch eine Kompensationsmaßnahme aus einem im vergangenen Jahr abgeschlossenen Genehmigungsverfahren der Antragstellerin, Az.: IV/43.2 53e 621- Winter 2/13, soll eine Geruchsminderung um ca. 150 MGE/h erreicht werden. Das Genehmigungsverfahren beinhaltete die Errichtung und den Betrieb einer neuen zusätzlichen Trockenentstaubung mit einer Leistung von 250.000 m³/h und einer damit verbundenen Neuordnung der Absaugpositionen im Bereich der Formerei und des Sandaufbereitungsturms Band 5 im Leistungcenter 2 und führt somit zu einer Verbesserung der Emissionssituation, darin eingeschlossen ist auch eine

Verbesserung der Geruchssituation am Standort. Der zugehörige Genehmigungsbescheid wurde am 16.12.2013 erteilt. Zwischenzeitlich wurde bereits die neue zusätzliche Trockenentstaubungsanlage errichtet. Im Nachgang dazu läuft zusätzlich derzeit ein weiteres Anzeigeverfahren bezüglich weiterer Änderungen im Auspackbereich der Formerei 5.

Als Fazit bleibt festzuhalten, dass durch die Inbetriebnahme der neuen Gießereilinie G 8 und die zeitgleiche Sanierung am Band 5 sowie die Bemühungen der Antragstellerin geruchsintensive Prozesse durch innovative Maßnahmen zu minimieren es zu keiner Zunahme der betriebsbedingten Gerüche kommen wird. Somit können zusätzliche schädlichen Umwelteinwirkungen oder erheblichen Belästigungen, die durch Gerüche hervorgerufen werden, ausgeschlossen werden.

Durch die Forderung einer Geruchsmessung unter Ziffer 5.9 dieses Bescheides und die Festlegung eines verringerten Grenzwertes für Amine mit 15 mg/m^3 für die Emissionsquellen 220315S03 und 220315S04, die jeweilige Abluft aus den Kühlzonen der Trockner, die ungereinigt abgeleitet werden, wird sichergestellt, dass die prognostizierten Geruchsmengen nicht überschritten werden.

Lärm:

Am Standort Stadtallendorf wird seit dem Jahr 1995 ein umfangreiches systematisches Lärmsanierungskonzept verfolgt. Neue Aggregate und bauliche Anlagen müssen im Hinblick auf die vorhandenen Lärmimmissionen so gestaltet werden, dass sie nicht zur Verschlechterung der vorhandenen Lärmsituation in der Nachbarschaft führen, sondern im Gegenteil zur einer weiteren Minimierung der Lärmimmissionen in der Umgebung der Antragstellerin beitragen. Dazu wurden unter Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen formuliert. An dem am nächst gelegenen Lärmimmissionsaufpunkt 3a, der nur ca. 144 m zum Anlagenschwerpunkt entfernt liegt, wird der lärmseitige Immissionsbeitrag aus dem Antragsgegenstand der Gießerei G 8 in der in den Antragsunterlagen enthaltenen Schallimmissionsprognose des Gutachterinstitutes deBAKOM als irrelevant eingestuft. Der entsprechende Immissionsanteil wird mit ca. 35 dB(A) prognostiziert. Dominant sind die Silobefüllungen zur Tagzeit und die Flüssigisenversorgungen zur Nachtzeit. Durch entsprechende Maßnahmen wie z. B. Festlegung der maximalen Höchstgeschwindigkeit und damit Drosselung der Gießstapler kann auch der Beitrag des betriebsbedingten Verkehrs zur Nachtzeit als irrelevant eingestuft werden.

Da auch Erschütterungen im relevanten Umfang ausgeschlossen werden können, sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärm nicht zu erwarten.

Desweiteren bleibt aus Sicht aller im Verfahren beteiligten Fachbehörden hinsichtlich der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen folgendes festzuhalten:

Festlegung der Leistungsgrenzen der Eisengießerei:

Durch die letzte Änderung der 4. BImSchV vom 02.05.2013 wurde es erforderlich die Leistungsgrenze der Eisengießerei, die jetzt unter dem Begriff „Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall“ definiert ist, nochmals abschließend festzulegen.

Die Festlegung der standortbezogenen Leistungsgrenze der Anlage nach Nr. 3.7.1 der 4. BImSchV vom 02.05.2013 am Standort Stadtallendorf in Form der Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall resultiert aus der Gegenüberstellung genehmigter und gemäß § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV rechtlich und tatsächlich möglicher Kapazitäten bzw. real installierter maximal möglicher Kapazitäten des Schmelzbetriebs respektive der Form- und Vergießlinien. Die Gegenüberstellung hat gezeigt, dass die leistungsbegrenzende Größe die Kapazität der installierten Schmelzaggregate darstellt. Derzeit besteht eine Schmelzleistungsbegrenzung aus zwei Genehmigungsverfahren. So wurden im Jahre 2001 die

Schmelzaggregate im Leistungscenter 1 mit maximal 89 t/h über 24 Stunden am Tag begrenzt und im Jahre 2005 wurde das Schmelzaggregat im Leistungscenter 2 mit maximal 672 t/d bei 20 Wochenschichten begrenzt. Eine genaue Auflistung der Kapazitäten aus den Schmelzaggregaten und der Vergießlinien aus beiden Leistungscentern am Standort ist in den Hinweisen zu diesem Genehmigungsbescheid enthalten. Die hier vorgenommene weitere Erhöhung der Vergießleistung am Standort ermöglicht der Antragstellerin eine höhere Flexibilität bei der Produktherstellung auf unterschiedlichen Vergießeinrichtungen ohne Erhöhung der rechtlich möglichen Verarbeitungskapazität an Flüssigisen. Alle bestehenden Vergießlinien wurden in den entsprechenden dazugehörigen Genehmigungsverfahren mit ihrer hier angegebenen maximalen Vergießleistung hinsichtlich ihrer möglichen maximalen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG geprüft und genehmigt.

Abfall:

Durch den hier beantragten Antragsgegenstand fallen keine neuen Abfallarten an. Die bestehenden Entsorgungs- und Verwertungsnachweise verändern sich nicht. Dominierender Abfall durch den Betrieb der neuen Gießerei G8 ist Kernbruch und aminbeladene Waschflüssigkeit. Beides entsteht bereits auch in anderen Bereichen der Cold-Box-Kernherstellung der Antragstellerin und wird bezüglich der Waschflüssigkeit zurückgenommen und verwertet. Diese Art der Entsorgung ist bereits gängige Praxis in anderen Bereichen der Antragstellerin.

Energieeffizienz:

Die Fragen der sparsamen und effizienten Verwendung von Energie sind im Kapitel 12 der Antragsunterlagen beschrieben. Wendet man die sogenannte Ökobilanz an und bewertet den hier erstmalig nicht erforderlichen Einsatz einer klassischen Formanlage sowie den einer adäquaten Formsandaufbereitung, hat man über weite Strecken bereits einen überaus großen Vorteil benannt. In der teilweise exotherm angetriebenen TNV für Gießgase aus der Gießstrecke wird unter Beistellung eines Stützfeuers eine Wärmeenergie erzeugt, die in den anschließenden Verfahren der Kerntrocknung der Kernmachereien als Prozesswärme und danach als Heizwärme für Hallenheizungen genutzt werden wird. Weitergehende Anforderungen, die in Nebenbestimmungen zu fordern wären, sind nicht erforderlich.

Betriebsstilllegung:

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin in den Antragsunterlagen, Kapitel 21 die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Weitergehende Forderungen sind daher entbehrlich.

Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr.3.7.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Nach § 25 Abs.2 der 9. BImSchV sind bei Anlagen, die sich bereits vor dem 02.05.2013 in Betrieb befanden und deren Antragstellung vor dem 07.01.2014 lag, erst im ersten nach dem 07.01.2014 gestellten Genehmigungsantrag ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen. Da der dieser Entscheidung zugrundeliegende Genehmigungsantrag

bereits vor dem 07.01.2014 vollständig war, kann die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes hier nicht gefordert werden.

Wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Belange:

Unter Ziffer 12 dieses Genehmigungsbescheides wurden Nebenbestimmungen zum Umgang mit den in der Anlage befindlichen wassergefährdenden Stoffen getroffen. Dazu wurden die Anlagenkennzeichnungen der Antragstellerin zugrundegelegt.

Bei den Anlagen 22031507, 22031511, 22031518 und 22031519 handelte es sich um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 2 VAWS, die nach dem Stand der Technik nach § 3 VAWS und mit weitergehenden Anforderungen aufgrund der Schutzgebietslage nach § 10 VAWS errichtet werden. Ihre Gefährdungsstufe wurde mit dem Gefährdungspotenzial nach § 6 VAWS ermittelt. Die Prüfpflichten ergaben sich nach § 23 VAWS in Verbindung mit der Lage im Wasserschutzgebiet nach § 2 (11) VAWS.

Arbeitsschutz:

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Naturschutz:

Das Vorhaben wird ausschließlich auf dem Werksgelände der Firma Fritz Winter Eisen gießerei GmbH & Co. KG realisiert. Schutzgebiete und geschützten Teile von Natur und Landschaft nach Anlage 2 Ziffer 2.3.1 - 2.3.7 UVPG sind von der Planung nicht betroffen. Im Auswirkungsbereich der geplanten Anlage sind keine Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), keine Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 des BNatSchG und keine gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG vorhanden. Mit der geplanten Anlage sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verbunden, da das Vorhaben im Innenbereich eins im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt. Die Erteilung einer Eingriffsgenehmigung sowie naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Bauaufsichtliche Erfordernisse und Gefahrenabwehr:

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Baubehörde geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen den beantragten Hallenneubau und den Betrieb der Anlage vorgetragen hat. Zwischenzeitlich wurden zur Grundstücksvereinigung entsprechende Baulasterklärungen vorgelegt. Somit wurde die unter Ziffer 2.5 der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gefasste Nebenbestimmung, einen Nachweis zur Vereinigung der Grundstücke vorzulegen, gegenstandslos und konnte im hier vorliegenden Genehmigungsbescheid entfallen.

Auch in brandschutztechnischer Hinsicht bestehen gegen die vorliegenden Planungen keine Bedenken. Insbesondere bestehen keine Bedenken, dem Antrag gemäß § 63 HBO auf Abweichung von den Bestimmungen des § 13 Abs.2 HBO (Ausführung tragende Konstruktion in F 0) stattzugeben. Des Weiteren bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken auf die Installation von Wandhydranten (siehe Abs. 2.11.2 Brandschutzkonzept) zu verzichten und durch die Installation von zusätzlichen Feuerlöschern zu kompensieren.

Gesundheitsbehördliche Bedenken:

Das zuständige Gesundheitsamt beim Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf wurde ebenfalls im Genehmigungsverfahren beteiligt. Gegen das Vorhaben bestehen aus gesundheitsbehördlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Einvernehmen der Gemeinde:

Der Magistrat der Stadt Stadtallendorf wurde hinsichtlich seines Einvernehmens zu den geplanten Baumaßnahmen der Antragstellerin angehört und hat sein Einvernehmen erteilt. Eine planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist damit gegeben.

TEHG:

Die Anlage zur Herstellung und Verarbeitung von Eisenmetallen unterliegt bei einem Betrieb von Verbrennungseinheiten mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 20 MW oder mehr den Vorschriften des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes (TEHG). Die hiermit genehmigte Erweiterung der bestehenden Eisengießerei ist nach Tätigkeit Nr. 11 des Anhangs 1, Teil 2 zum TEHG emissionshandelspflichtig. Die zur Umsetzung der emissionshandelspflicht notwendigen Nebenbestimmungen wurden unter Ziffer 8 dieses Bescheides formuliert.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die Anmerkungen aus der Anhörung der Antragstellerin vom 20.05.2014 wurden in den Genehmigungsbescheid, soweit diese der Richtigstellung und Konkretisierung der Angaben aus den Antragsunterlagen dienen, übernommen.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII. Hinweis zur Kostenentscheidung

Für diese Amtshandlung sind Verwaltungskosten zu erheben. Um zu gewährleisten, dass das Genehmigungsverfahren innerhalb der gesetzlichen Frist abgeschlossen wird, ergeht die Kostenentscheidung in einem gesonderten Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

erhoben werden.

Im Auftrag

Anhang: Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1. Die hiermit genehmigten Anlagen der Gießerei 8 dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie vorschriftsmäßig nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen dieser Genehmigung ausgeführt sind.
- 1.2. Die Genehmigung erlischt, wenn die hiermit genehmigten Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden sind. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).
- 1.3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens 1 Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, sofern sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 1.4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
- 1.5. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage untersagt werden (§ 20 BImSchG).
- 1.6. Auf die §§ 324 ff. des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die Umwelt) und § 62 BImSchG (Ordnungswidrigkeiten) wird hingewiesen.

2. Hinweise zum Arbeitsschutz

- 2.1. Arbeitsplatzgrenzwerte, Toleranz- und Akzeptanzwerte einiger Verbindungen und Stoffe werden z.T. unter die Nachweisgrenze der zurzeit verwendeten Messmethoden abgesenkt (siehe Nebenbestimmung 4.2)
- 2.2. Insbesondere wird auf die Einhaltung nachstehender Vorschriften hingewiesen:
 - Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I Nr. 44 vom 24.08.2004 S. 2179), in der jetzt gültigen Fassung.
 - Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) vom 26 November 2010 (BGBl. I S 1643), in der jetzt gültigen Fassung.

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I Nr. 70 vom 02.10.2002 S. 3777), in der jetzt gültigen Fassung.
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007
- Die Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten und am Betriebsort auszulegen. Die nach diesen Bestimmungen erforderlichen Prüfungen sind durchzuführen. Die Prüfungsbescheinigungen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Beamten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen bzw. zu übersenden. Insbesondere wird auf die Vorschriften BGR 500 Gießereien hingewiesen.
- Für Gießereimaschinen, -anlagen und -einrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinen - Richtlinie) ehemals 98/37/EG fallen, gelten die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie. Der Betreiber darf diese Maschinen, Anlagen und Einrichtungen erstmals nur in Betrieb nehmen, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie die CE-Kennzeichnung nach Anhang III der Richtlinie nachgewiesen ist (Anhänge zur Maschinenrichtlinie).

3. Hinweise zum Umgang mit wassergefährden Stoffen

- 3.1 Von den 15 Einsatzstoffen des Kapitels 7 der Antragsunterlagen werden nur 9 wassergefährdende Stoffe nach Kapitel 17 in den Betriebsteilen Kernmacherei 8 & Gießerei 8 innerhalb eines Wasserschutzgebietes verwendet. Kapitel 7 und Kapitel 17 des Antrags sind nicht vollkommen stimmig.
- 3.2 In der Kernmacherei 8 wird an 32 Positionen, in der Gießerei 8 an 7 Positionen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen, demnach insgesamt an 39 Positionen. Davon unterliegen lediglich 4 Anlagen der Gefährdungsstufe B (1 * A & 2 * L mit den Endnummern 511, 518, 519) sowie 1 Anlage der Gefährdungsstufe C (1 * L mit der Endnummer 507) der Anzeige- und Prüfpflicht, der Rest von 35 Positionen unterliegt allein der Betreiberpflicht (Gefährdungsstufe A; 28 * HBV & 6 * L).

Die am Standort installierte Vergießleistung liegt derzeit bei 5515,3 t/d und damit weit über der genehmigten Schmelzleistung von 2808 t/h. Damit können nicht alle Vergießlinien unter Vollauslastung zeitgleich betrieben werden. Jede der genehmigten und oben angegebenen Vergießlinien ist mit ihrer maximal genehmigten Verarbeitungsleistung angegeben und kann bis zu dieser Leistungsgrenze genutzt werden.

Die maximale rechtlich mögliche standortbezogene Verarbeitungskapazität an Flüssigeisen der Eisengießerei in Stadtallendorf beträgt damit 2808 t/d.